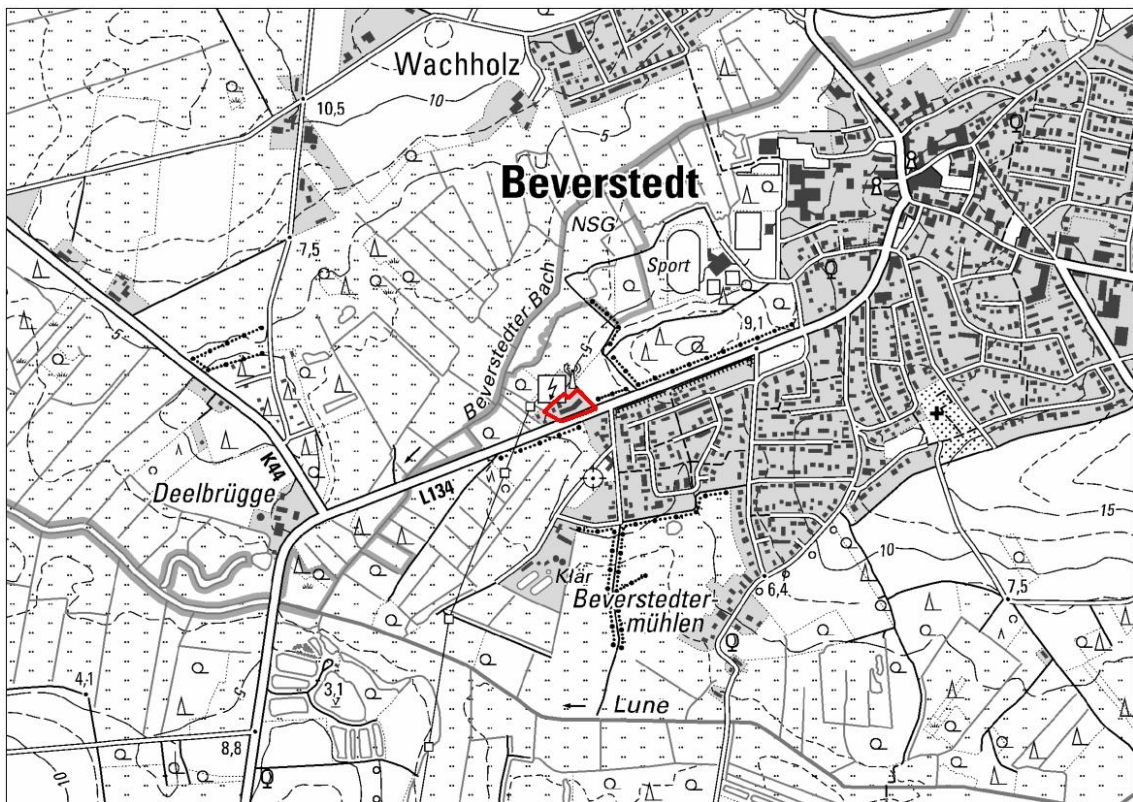


BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 49

- RETTUNGSDIENST -



ENTWURF

FÜR DIE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

GEMEINDE BEVERSTEDT
LANDKREIS CUXHAVEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG.....	4
2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	4
2.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Geltungsbereiches.....	4
2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung.....	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	6
3.1 Landes- und Regionalplanung.....	6
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017.....	6
3.1.2 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	6
3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012.....	7
3.1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	8
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	8
3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan.....	8
4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG.....	9
4.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	9
4.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	9
4.3 Hinweise.....	10
4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).....	10
4.3.2 Bauverbotszone der Landesstraße.....	10
4.3.3 Meldepflicht bei Bodenfunden.....	10
5. IMMISSIONSSCHUTZ.....	11
6. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG.....	11
7. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB.....	11
7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	11
7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	12
7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	14
7.3.1 Schutzgut Boden.....	14
7.3.2 Schutzgut Wasser.....	15
7.3.3 Schutzgut Fläche.....	16
7.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	16
7.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt.....	17
7.3.6 Schutzgut Landschaft.....	21
7.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	22
7.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
7.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	23
7.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	23
7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	23
7.4.1 Kompensationsermittlung.....	25

7.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	26
7.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	26
7.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring).....	26
7.8	Ergebnis der Umweltprüfung.....	26
8.	ARTENSCHUTZ.....	27
9.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
	QUELLENVERZEICHNIS.....	32

Stand: 01.06.2026

1. VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungsdienst“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Bebauungsplan“ bzw. sein Geltungsbereich als „Plangebiet“ bezeichnet.

Im Plangebiet ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes vorgesehen.

2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

2.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Geltungsbereiches

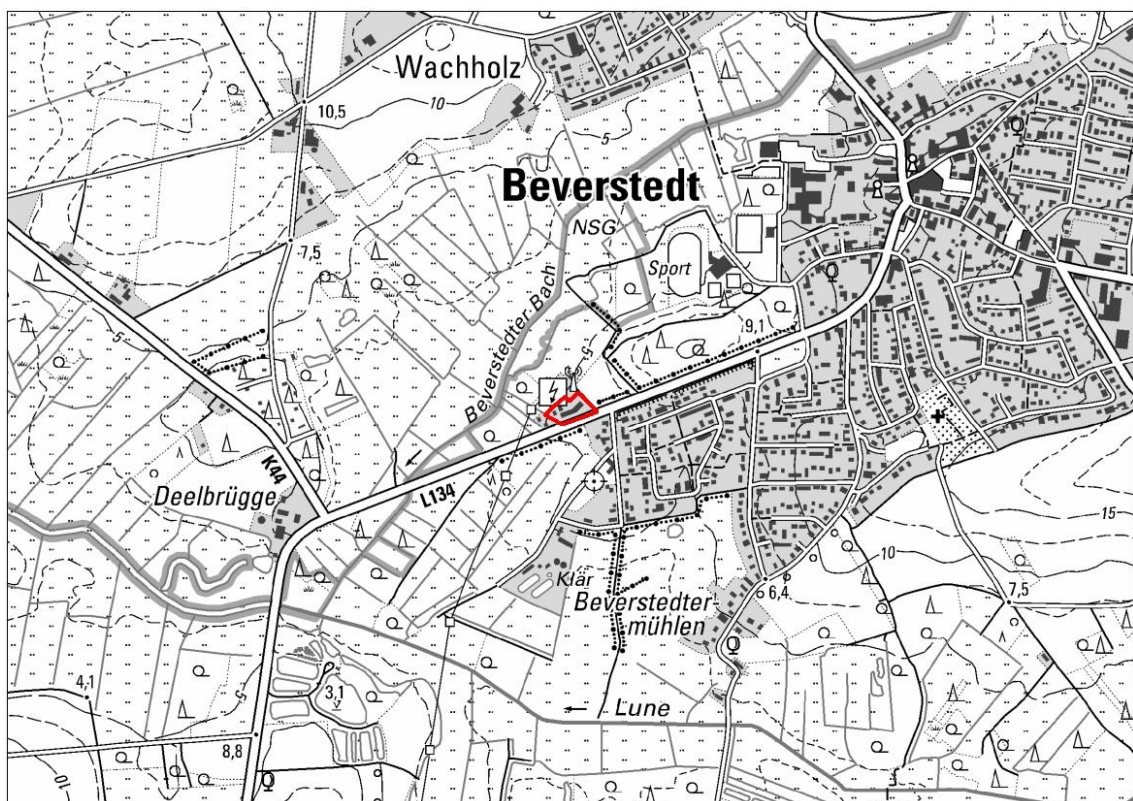


Abb. 1: Lage des Plangebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2026 (ohne Maßstab)

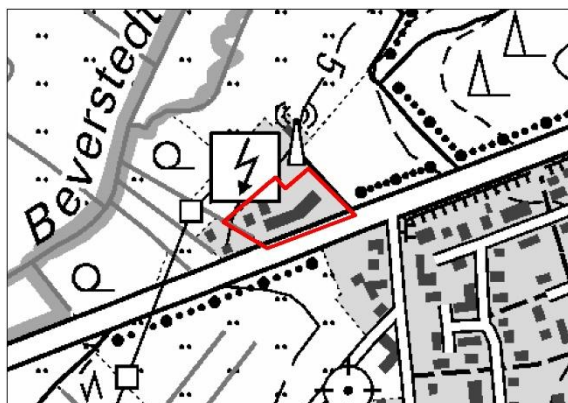


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Beverstedt, nördlich der Landesstraße L134, auf den Flächen des ehemaligen EWE-Grundstückes. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,59 ha.

2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung

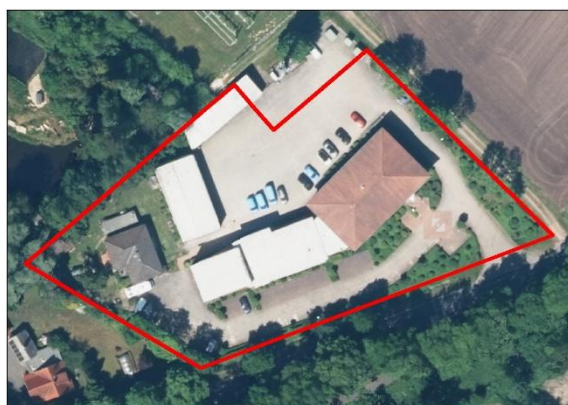


Abb. 3: Nutzung des Geltungsbereiches

Die Flächen im Plangebiet sind bereits nahezu vollständig versiegelt und beinhalten das ehemalige EWE-Gebäude, das bereits durch den Rettungsdienst genutzt wird. In den Randbereichen sind teilweise Gehölzbestände vorhanden.

Außerhalb des Plangebietes grenzen im Westen ein Wohnhaus und im Südosten, jenseits der Landesstraße, ein Wohngebiet an. Im Nordwesten grenzen Gehölze, im Nordosten ein Umspannwerk und im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

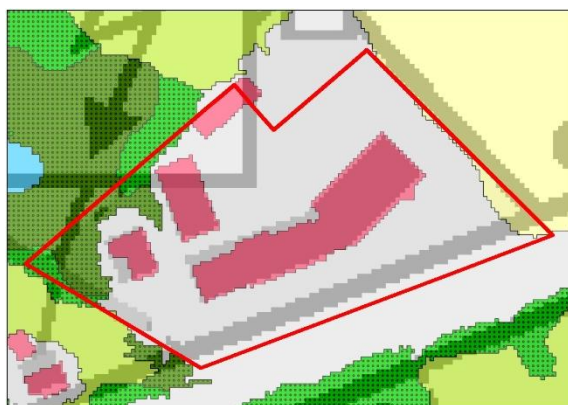


Abb. 4: Landbedeckung 2023 (LGLN)

Auswirkungen der geplanten weiteren Entwicklung des Rettungsdienstes auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Die Flächen werden bereits durch den Rettungsdienst genutzt, sodass sich die Situation nicht wesentlich ändert. Der Rettungsdienst selbst stellt keine besonders schützenswerte Nutzung gegenüber den Immissionen durch die Landesstraße dar.

Die Untere Waldbehörde hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht, dass es sich bei den Gehölzen im Nordwesten um Wald handelt.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017



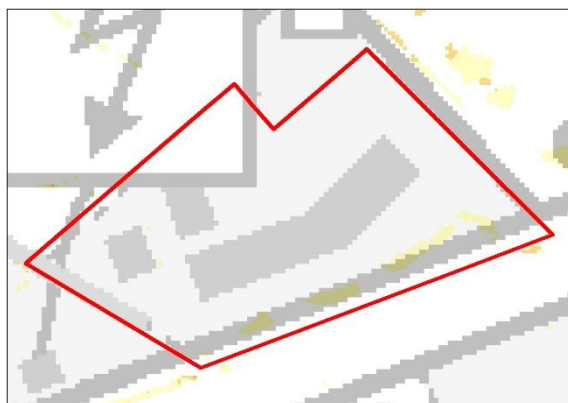
Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem LROP 2017

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm wurde in Teilen 2022 geändert. Im zeichnerischen Teil der Verordnung sind für das Plangebiet keine Änderungen festgelegt.

3.1.2 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und entsprechend zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Die öffentlich verfügbaren Daten stellen sogenannte extreme Niederschlagsereignisse mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit alle 150-200 Jahre dar, die nachfolgend aufgeführt werden.



Im Plangebiet sind im Extremfall nur geringe Fließgeschwindigkeiten von unter 0,2 m/s zu erwarten.

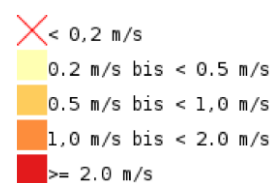


Abb. 6: Fließgeschwindigkeit Extrem

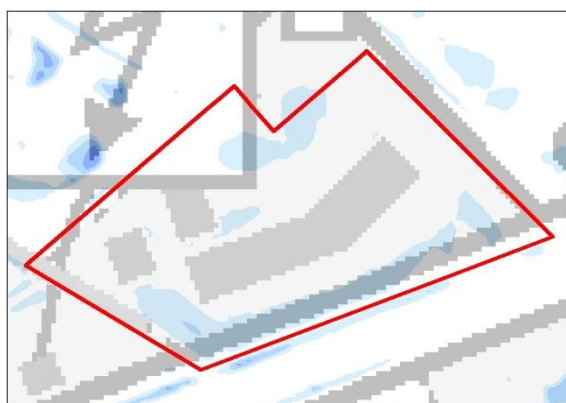
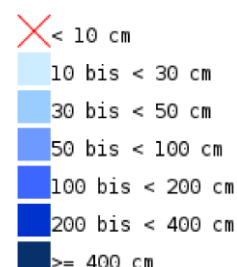


Abb. 7: Überflutungstiefe Extrem

Im Extremfall sind im Plangebiet nur geringe Überflutungstiefen von weniger als 10 cm zu erwarten. Lediglich vereinzelt können Überflutungstiefen von bis zu 30 cm auftreten, insbesondere im Graben entlang der Landesstraße.



Im Plangebiet sind aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit und Überflutungstiefe nahezu keine Fließrichtungen vermerkt.

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es sind somit keine Beeinträchtigungen durch Fließgewässer zu erwarten.

3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012



Abb. 8: Ausschnitt aus dem RROP 2020

Im zeichnerischen Teil des RROP 2012 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

Außerhalb des Plangebietes ist die Landesstraße L134 als Vorranggebiet „regionale Hauptverkehrsstraße“ deklariert. Das Umspannwerk und die Stromleitungstrasse sind als Vorranggebiete mit entsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen. Die umliegenden Flächen nördlich der Landesstraße sind als Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Landwirtschaft“ dargestellt. Entlang des Beverstedter Baches ist ein Vorranggebiet „Natura 2000 mit linearer Ausprägung“ ausgewiesen. Südlich der Landesstraße ist das Wohngebiet im Südosten als Zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.

3.1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Durch die geplante Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes sind keine Konflikte mit der Raumordnung zu erwarten. Die Flächen werden nicht vergrößert, sondern nur ihre Nutzbarkeit verbessert, sodass keine weitere Inanspruchnahme der umliegenden, bislang unberührten Flächen erfolgt. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete in der Umgebung werden dahingehend nicht stärker beeinträchtigt als zuvor. Die Bauverbotszone der Landesstraße im Außenbereich kann eingehalten werden.

Die Untere Waldbehörde hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht, dass es sich bei den Gehölzen im Nordwesten um Wald handelt, dieser aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht für die Planung jedoch irrelevant ist, da sich angrenzend und auch im Plangebiet bereits Bebauung befindet und keine Nutzungsänderung zur aktuellen Nutzung stattfindet. Das Gelände wird bereits durch den Rettungsdienst genutzt und wurde davor bereits durch die EWE intensiv genutzt.

Hinzu kommt, dass über dem Wald eine Hochspannungsleitung verläuft, sodass in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bereits nur niedriger Baumbestand vorhanden ist. Der Wald ist dahingehend bereits wesentlich vorbelastet. Zudem sind im Wald Gewässer vorhanden, sodass insbesondere der Bereich in der Nähe des Plangebietes auch keinen besonders dichten Baumbestand aufweist. Eine weitergehende Untersuchung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und eine Unterschreitung des Waldabstandes von 100 m (Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 im RROP 2012) vertretbar.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

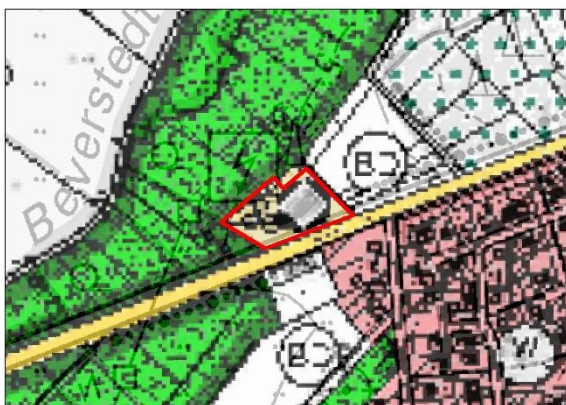


Abb. 9: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen im Plangebiet werden bislang als Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dargestellt.

3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Im Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im Plangebiet ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes vorgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da bislang kein verbindliches Planungsrecht besteht und die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes somit nicht ausreichend gesichert ist. Zukünftig sollen neben dem Rettungsdienst auch Aufgaben des Katastrophenschutzes und weitere Kreisaufgaben ermöglicht werden, um die Funktionen der Gefahrenabwehr an einem Standort zu bündeln und bei Bedarf um weitere Funktionen zu ergänzen.

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrsgünstigen Lage an der L134 stellt der Standort aus städtebaulicher und funktionaler Sicht die zweckmäßigste Lösung dar. Eine Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich findet nicht statt.

4.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

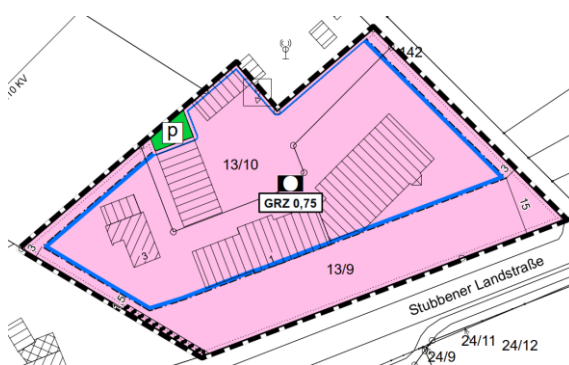


Abb. 10: Planzeichnung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden im Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungsdienst, Rettungsdienstschule, Katastrophenschutz und weitere allgemeine Kreisaufgaben“ festgesetzt. Darüber hinaus sind zum Erhalt bestehender Gehölze und Strukturen Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie private Grünflächen festgesetzt.

Da Flächen für den Gemeinbedarf nicht zu den Baugebieten i.S.d. § 1 BauNVO gehören, ist die Festsetzung von Maßen der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung für die Allgemeinheit soll den festgesetzten Flächen somit ein größtmöglicher Spielraum eingeräumt werden.

Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird dennoch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt, was etwa dem aktuellen Versiegelungsgrad entspricht. Eine Überschreitung der GRZ ist dementsprechend nicht zulässig, um keinen weiteren Ausgleichsbedarf zu schaffen.

Die überbaubaren Flächen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf werden mittels Baugrenzen so festgesetzt, dass genügend Spielraum für die weitere Entwicklung der Flächen verbleibt und zugleich die Bauverbotszone der Landesstraße berücksichtigt wird.

Im Sinne der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden nachfolgende Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Gehölzbestand vollständig und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind jeweils durch Neuanpflanzungen standortgerechter, einheimischer Laubbäume oder Sträucher gleichartig zu ersetzen. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Im Plangebiet sind, außerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, zur Durchgrünung des Geltungsbereiches insgesamt mindestens 11 standortgerechte, einheimische Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene standortgerechte, einheimische Laubbäume im Plangebiet können auf die zu erbringende Anzahl angerechnet werden. Es ist die Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu verwenden. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Innerhalb der privaten Grünfläche ist ein extensiver Gras- und Staudensaum dauerhaft zu erhalten. Es ist eine jährliche Mahd ab August eines jeden Jahres zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Die Fläche unterliegt dauerhaft der natürlichen Entwicklung. Eine gärtnerische Nutzung sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht zulässig.

4.3 Hinweise

4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

4.3.2 Bauverbotszone der Landesstraße

Entlang der Landesstraße dürfen gem. § 24 Abs. 1 NStrG keine Hochbauten aller Art in einer Entfernung bis 20 m zum äußeren Fahrbahnrand errichtet werden.

4.3.3 Meldepflicht bei Bodenfunden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

5. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird sich die immissionsschutzrechtliche Situation nicht bedeutend ändern. Das Planungsrecht wird im Wesentlichen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Weitere bauliche Anlagen werden aufgrund der bereits stark ausgelasteten Flächen nur untergeordnet möglich sein. Da es sich um einen bereits bestehenden Rettungsdienststandort handelt, ist nicht von einer erheblichen Zunahme einsatzbedingter Geräusche auszugehen. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren.

6. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet wird über die bestehenden Zufahrten an die Landesstraße L134 erschlossen. Die innere Erschließung ist Bestandteil der nachfolgenden Erschließungs- und Genehmigungsplanung.

Bei Bedarf wird ein Anschluss bzw. eine Verlängerung von Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger in das Plangebiet erforderlich. Dies erfolgt üblicherweise in Abstimmung mit den Leitungsträgern im Rahmen der nachfolgenden Durchführung der Planung. Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal der Gemeinde Beverstedt. Die Beseitigung des Oberflächenwassers auf den versiegelten Flächen erfolgt wie bisher über Einleitung in den vorhandenen Graben südlich des Plangebietes. Auf den übrigen Flächen ist weiterhin eine Versickerung möglich. Für die Grundstücke liegen dem Landkreis Cuxhaven derzeit keine wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Oberflächenentwässerung vor. Falls die Grundstücke nicht an ein kommunales Regenwassersystem angeschlossen sind, sind notwendige Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven zu beantragen.

7. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Beverstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes vorzusehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da bislang kein verbindliches Planungsrecht besteht und die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes somit nicht ausreichend gesichert sind. Zukünftig sollen neben dem Rettungsdienst auch Aufgaben des Katastrophenschutzes und weitere Kreisaufgaben ermöglicht werden, um die Funktionen der Gefahrenabwehr an einem Standort zu bündeln und bei Bedarf, um weitere Funktionen zu ergänzen.

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrsgünstigen Lage an der L 134 stellt der Standort aus städtebaulicher und funktionaler Sicht die zweckmäßigste Lösung dar. Eine Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich findet mit der Planung nicht statt.

7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm,
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven (2000).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich nordwestlich direkt ans Plangebiet angrenzend ein Waldbestand befindet. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Wald ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven

Ein Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Cuxhaven liegt aus dem Jahr 2000 vor, welcher im Belang Landschaftsbild 2013 ergänzt wurde.

Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche

Nach dem LRP beinhaltet das Plangebiet im Wesentlichen Siedlungsflächen, die von geringer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind. Die umliegenden Flächen sind von mittlerer Bedeutung.

Karte II: Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (2013)

Nach dem LRP befindet sich das Plangebiet in einer Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung. Nordwestlich unmittelbar anliegend befindet sich eine Landschaftseinheit von hoher Bedeutung. Im Bereich des Plangebietes werden ein Umspannwerk und eine Hochspannungsleitung abgebildet. Diese gelten als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Karte III: Boden – Wichtige Bereiche

Das Plangebiet beinhaltet keine schutzwürdigen Böden. Im Umfeld des Plangebietes sind Böden mit hoher Winderosionsgefährdung dargestellt.

Karte IV: Grundwasser – Wichtige Bereiche

Nach dem LRP sind im Bereich des Plangebietes ausschließlich Siedlungsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt.

Karte V: Oberflächenwasser – Wichtige Bereiche

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer.

Karte VI: Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Nordwestlich des Plangebietes wird ein Gebiet abgebildet, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt.

Karte VII: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Im Bereich des Plangebietes werden Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft an die Energiewirtschaft formuliert, hier die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2026, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>)

7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

7.3.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Stader Geest. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich im Plangebiet im Wesentlichen um den Bodentypen Gley-Podsol. Geringfügig ragen die Bodentypen Pseudogley-Podsol im Osten und Erdhochmoor im Westen ins Plangebiet hinein. Der Gley-Podsol ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu.

Der Pseudogley-Podsol ist ein Zweischichtboden, in dem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden.

Nach der ursprünglichen Bildung eines Niedermooses kann sich die Moorfläche unter günstigen Standortbedingungen durch weiteres Wachstum der Pflanzen und Abkoppelung vom Grundwasser über ein Übergangsmoor zum Hochmoor entwickeln. Der Torf ist sehr locker gepackt, der pH-Wert sowie der Nähr- und Sauerstoffhaushalt sind sehr niedrig. Wird ein Hochmoorstandort entwässert, sterben die Torfmoose sehr rasch ab und trocknen aus. Aufgrund des sehr geringen Nährstoffgehaltes von Hochmoortorf werden bei einer Mineralisierung nicht die Mengen an Nährstoffen freigesetzt, wie es bei

einem Erdniedermoor der Fall ist. Erdhochmoore können nur durch starke Entwässerung und damit einhergehende Sackung sowie Schrumpfung nutzbar gemacht werden.

Die vorkommenden Bodentypen gehören nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Bezogen auf das Ertragspotential besitzen die drei Bodentypen ein äußerst geringes bis mittleres natürliches ackerbauliches Ertragspotential.

Das Plangebiet ist bereits zu einem Großteil bebaut und versiegelt. Im Plangebiet befinden sich ein Wohnhaus und ein Verwaltungsgebäude bzw. Lagerhallen. Zudem sind befestigte Flächen und Stellplätze vorhanden. Die unbebauten Bereiche im Plangebiet beinhalten einen Hausgarten und Freiflächen mit Ziergehölzen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin zu einem Großteil bebaut und versiegelt sein. In diesen Bereichen hat der Boden seine Bodeneigenschaften weitestgehend verloren. Die beabsichtigte Nachnutzung des Grundstückes sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes wären jedoch planungsrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Die unbefestigten Flächen im Plangebiet sind deutlich anthropogen überprägt, sodass die ursprünglichen Bodeneigenschaften bzw. -strukturen gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein dürften.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Flächen im Plangebiet sind bereits nahezu vollständig versiegelt bzw. bebaut und beinhalten das ehemalige EWE-Gebäude, das bereits durch den Rettungsdienst genutzt wird. In den Randbereichen sind Freiflächen mit Ziergehölzen vorhanden. Wesentliche zusätzliche Bebauungen von unbebauten Flächen sind nicht vorgesehen. Mit einer möglichen Bebauung der unbebauten Flächen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Im Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt. Dies soll im Wesentlichen dem aktuellen Versiegelungsgrad entsprechen, sodass zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten nicht ermöglicht werden.

7.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), Stand: 01.08.2022, 150 - 200 mm/a und ist damit als gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als hoch eingestuft.

Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet bei ~ + 0 m bis 5,0 m NHN. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist von einem Grundwasserstand nahe der Geländeoberkante auszugehen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Nördlich, unmittelbar ans Plangebiet angrenzend ist ein Stillgewässer vorhanden. Weiter nördlich, in ca. 140 m Entfernung zum Plangebiet verläuft der Beverstedter Bach. Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Großteil des Plangebietes weiterhin versiegelt und bebaut sein. Lediglich die planungsrechtliche Absicherung der Nachnutzung durch den Rettungsdienst wäre nicht gegeben. Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen erfolgt derzeit über Einleitung in den vorhandenen Graben südlich des Plangebietes. Auf den übrigen Flächen erfolgt eine Versickerung vor Ort.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Bereich der vorhandenen Bebauung und Versiegelungen erfolgt die Beseitigung des Oberflächenwassers über Einleitung in den vorhandenen Graben südlich des Plangebietes. Dies soll auch zukünftig geschehen. Auf den übrigen unbebauten Flächen ist weiterhin eine Versickerung möglich. Da eine zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit nicht zugelassen wird, wird die Versickerung nicht weiter eingeschränkt. Demzufolge sind mit der Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Beverstedt beträgt 4,86 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Plangebiet ist bereits zu einem Großteil bebaut und versiegelt. Die unbebauten Flächen beinhalten derzeit Ziergehölze.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Beverstedt nicht ändern. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Beverstedt geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Plangebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen, die sich an der aktuellen Bebauung bzw. Versiegelung orientiert. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrsgünstigen Lage an der L134 stellt der Standort aus städtebaulicher und funktionaler Sicht die zweckmäßigste Lösung dar. Eine Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich findet mit der Planung nicht statt.

7.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Beverstedt, nördlich der Landesstraße L 134, auf den Flächen des ehemaligen EWE-Grundstückes. Die Flächen im Plangebiet sind bereits nahezu vollständig versiegelt und beinhalten das ehemalige EWE-Gebäude, das bereits durch den Rettungsdienst genutzt wird. Die Randbereiche beinhalten unversiegelte Freiflächen auf denen Ziergehölze vorhanden sind. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich zudem ein Wohnhaus mit Hausgarten.

Außerhalb des Plangebietes grenzen im Westen ein weiteres Wohnhaus und im Südosten, jenseits der Landesstraße, ein Wohngebiet an. Im Nordwesten befinden sich ein Waldbestand und ein Stillgewässer, im Nordosten ein Umspannwerk und im Osten landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und in nördlicher Richtung grenzt die weitgehend unbelastete freie Landschaft an, welche mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie Wälder in der Umgebung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bezeichnet werden kann.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären die baulichen Anlagen weiterhin vorhanden. Die beabsichtigte Nachnutzung des Grundstückes wäre jedoch planungsrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Die vorhandenen Freiflächen würden ihren Beitrag an der Frischluftentstehung weiterhin beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während möglicher Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage mit anliegender freier Landschaft unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die anliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

7.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Plangebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Abb. 11). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Plangebiet beinhaltet im Wesentlichen eine befestigte Fläche (OF) mit Betonverbundstein, die teilweise als Parkplatz genutzt wird. Zudem sind im Plangebiet Gebäude (ONZ) und ein Wohnhaus mit Hausgarten (OEL/PH) vorhanden. Als gestalterische Elemente befinden sich im Plangebiet Beete/Rabatte mit Ziergehölzen (ER/BZ). Die Ziergehölze beinhalten u.a. die Arten Rhododendron, Felsenbirne, Spierstrauch, Deutzie, Pfeifenstrauch, Schneebeere und Haselnuss. Die Flächen unterliegen einer intensiven Pflege. In den Beeten sind vereinzelt auch Bäume vorhanden. Diese beinhalten die Arten Ahorn und Zierapfel. Die Bäume beinhalten einen Stammdurchmesser von ca. 0,1 bis 0,3 m. Entlang der Stubbener Landstraße ist im Plangebiet eine Zierhecke (BZH) bestehend aus Feldahorn vorhanden. An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzgürtel mit den Baumarten Ahorn und Esche. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,2 bis 0,3 m auf. An der östlichen Plangebietsgrenze ist außerhalb des Geltungsbereiches weiterer Baumbestand vorhanden. Es handelt sich dabei um die Baumarten Esche, Erle, Ahorn und Birke. Ausgenommen eines Ahornbaumes beinhalten die dortigen Bäume einen Stammdurchmesser von ca. 0,1 m bis 0,3 m. Der Ahorn beinhaltet einen Stammdurchmesser von ca. 0,6 m.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Umspannwerk (OKV) und ein Laubmischwald (WXH). In dem Wald ist ein Stillgewässer (SX) vorhanden. Östlich des Plangebietes sind ein landwirtschaftlicher Weg (OVW) und Ackerflächen (AS) vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft die Stubbener Landstraße (OVS) mit Ruderalfluren (UR) und Einzelbäumen (HEB), der Baumart Linde.



Abb. 11: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Auch ohne die Durchführung der Planung würde der Großteil des Plangebietes bebaut bzw. versiegelt sein. Die vorhandenen Außenanlagen würden weiterhin mit Ziergehölzen bestehen. Es wäre lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes nicht ausreichend gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensationsbedarf
Innerhalb des Plangebietes			
- Zierhecke (BZH)	1	0-1	--
- Beet/Rabatte / Ziergebüsch (ER/BZ)	1-2	0-1	--
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	0-1	--
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	3	3	--
- Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	0-1	0-1	--
- Sonstige befestigte Fläche / Parkplatz (OF/OVP)	0	0-1	--
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	0	0-1	--
- Ruderalflur (UR)	3	3	--
- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)	E	E	--
Außerhalb des Plangebietes			
- Sandacker (AS)		1	
- Scher- und Trittrassen (GR)		1	
- Strauch-Baumhecke (HFM)		3	
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)		3	
- Sonstige befestigte Fläche / Parkplatz (OF/OVP)		0	
- Stromverteilungsanlage (OKV)		0-1	
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)		0	
- Straße (OVS)		0	
- Weg – Schotter (OVWs)		0	
- Hausgarten (PH)		1-2	
- Naturfernes Stillgewässer (SX)		2	
- Ruderalflur (UR)		3	

- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	3	
- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)	E	

Mit dem geplanten Vorhaben werden im Wesentlichen bereits bebaute und versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Diese Biotoptypen sind von keiner bis geringe Bedeutung. Die vorhandenen unbebauten Flächen im Plangebiet beinhalten Beete mit Ziergehölzen, auch diese sind von geringer Bedeutung. Lediglich die jüngeren Baumbestände und die nördlich, an den Waldbestand angrenzende Ruderalflur sind von mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Auch dieser gesamte Bestand bleibt bestehen und wird entsprechend durch textliche Festsetzungen dauerhaft gesichert. Das westlich gelegene Siedlungsgehölz wird als zu erhalten festgesetzt. Im Bereich der Ruderalflur wird eine Grünfläche ausgewiesen, in der die dauerhafte Entwicklung eines extensiven Gras- und Staudensaumes vorgesehen ist. Die vorhandenen 11 Bäume in den Beeten mit Ziergehölzen werden nicht punktuell als dauerhaft zu erhalten festgesetzt, um bauliche Umplanungen auch zukünftig zu ermöglichen. Stattdessen wird eine Festsetzung getroffen, dass innerhalb des Plangebiets mindestens 11 Laubbäume vorhanden sein sollen. Da es sich bei den Bäumen um eher junge Bäume handelt, ist mit dieser Festsetzung auch ein entsprechender Ersatz der Bäume bei einem Verlust berücksichtigt. Demzufolge ergeben sich mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nördlich des Plangebietes ist eine Waldfläche vorhanden. In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von der Unteren Waldbehörde mitgeteilt, dass die Waldbestände, welche sich im Umkreis zum Plangebiet befinden aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht für die Planungen irrelevant sind, da sich angrenzend und auch im Plangebiet bereits Bebauung befindet und keine Nutzungsänderung zur aktuellen Nutzung stattfindet. Das Gelände wird bereits durch den Rettungsdienst genutzt und wurde davor bereits durch die EWE intensiv genutzt.

Mit dem geplanten Vorhaben können Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Waldbestände ausgeschlossen werden.

Tiere

Das Plangebiet hat aufgrund der vorhandenen Nutzungen als Verwaltungsgebäude mit befestigten Flächen und Stellplätzen sowie ein Wohnhaus und der daraus resultierenden weitestgehenden Bebauung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Auch die Beete mit Ziergehölzen sind im Wesentlichen von geringer Bedeutung. Sie unterliegen bereits Störeinflüssen aus den Bebauungen und Nutzungen. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind in dem nördlich gelegenen Wald bzw. in der anliegenden freien Landschaft vorhanden.

Auch ohne die Durchführung der Planung würde der Großteil des Plangebietes bebaut bzw. versiegelt sein. Die vorhandenen Außenanlagen würden weiterhin mit Ziergehölzen bestehen und einen potentiellen Lebensraum für anspruchslose Brutvogelarten darstellen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die baulichen Anlagen, der menschlichen Präsenz und der intensiven Nutzungen als eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mit der möglichen Beseitigung von Ziergehölzen wird ein potentieller Lebensraum entfernt. Durch die Lage und Nutzung betrifft dies jedoch nur ubiquitäre Arten, die im Siedlungsraum vermehrt vorkommen. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 8 „Artenschutz“).

7.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Beverstedt, nördlich der Landesstraße L 134, auf den Flächen des ehemaligen EWE-Grundstückes. Die Flächen im Plangebiet sind bereits nahezu vollständig versiegelt und beinhalten das ehemalige EWE-Gebäude, das bereits durch den Rettungsdienst genutzt wird. Die Randbereiche beinhalten unversiegelte Freiflächen auf denen Ziergehölze vorhanden sind. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich zudem ein Wohnhaus mit Hausgarten.

Außerhalb des Plangebietes grenzen im Westen ein weiteres Wohnhaus und im Südosten, jenseits der Landesstraße, ein Wohngebiet an. Im Nordwesten befinden sich ein Waldbestand und ein Stillgewässer, im Nordosten ein Umspannwerk und im Osten landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die vorhandenen Gehölzbestände und Wald durchgrünen und werten den Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde der Großteil des Plangebietes weiterhin bebaut bzw. versiegelt sein. Die vorhandenen Außenanlagen würden weiterhin mit Ziergehölzen bestehen und zu einer Durchgrünung des Plangebietes beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während möglicher Bauzeiten könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Beverstedt und ist bereits weitestgehend bebaut und versiegelt. Durch die Gehölzbestände entlang der L 134 und dem nördlich gelegenen Waldbestand wird das Plangebiet zu einem Großteil eingegrünt. Des Weiteren ist im Nordosten ein Umspannwerk des ansässigen Netzbetreibers vorhanden, welches als deutliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Landschaftsbild einzuordnen ist. Durch die Nachnutzung des Plangebietes durch den Rettungsdienst ergeben sich auf das Schutzgut Landschaft keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, da wesentliche Bebauungsmöglichkeiten nicht ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits einschlägig vorgeprägt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Plangebiet beinhaltet im Nordwesten ein Wohnhaus. Westlich anliegend ist ein weiteres Wohnhaus vorhanden. Südöstlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen des Ortes Beverstedt. Das Wohnumfeld wird vorwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird sich die immissionsschutzrechtliche Situation nicht bedeutend ändern. Das Planungsrecht wird im Wesentlichen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (2012) stellt für das Plangebiet keine Erholungsfunktionen dar. Nach dem RROP weist das Plangebiet keine besonderen Funktionen auf. Außerhalb des Plangebietes ist die Landesstraße L 134 als Vorranggebiet „regionale Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Das Umspannwerk und die Stromleitungs-trasse sind als Vorranggebiete mit entsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen. Die umliegenden Flächen nördlich der Landesstraße sind als Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Landwirtschaft“ dargestellt. Entlang des Beverstedter Baches ist ein Vorranggebiet „Natura 2000 mit linearer Ausprägung“ ausgewiesen. Südlich der Landesstraße ist das Wohngebiet im Südosten als Zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Plangebiet ist bereits einschlägig vorbelastet. Durch die umliegenden Gehölz- und Waldbestände wird das Plangebiet zur anliegenden Landschaft eingegrünt. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden Straßen und Wege stehen auch weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

7.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

7.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Gemeinbedarfsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

7.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die baulichen Anlagen im Plangebiet bestehen bleiben und weiter genutzt werden. Die beabsichtigte Nachnutzung des Grundstückes sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes wären jedoch planungsrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Die unbebauten Freiflächen mit Ziergehölzen würden vollständig bestehen bleiben.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der sich am Ortsrand von Beverstedt befindet,
- der durch bauliche Anlagen und Versiegelungen bereits einschlägig vorgeprägt ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch Gehölzstrukturen entlang der Landesstraße und durch einen Waldbestand eingegrünt wird,
- der verkehrlich bereits gut erschlossen ist, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen:

- Beschränkung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,75.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung im Plangebiet – keine Verringerung der Grundwasserneubildung → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während einer Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der vorhandenen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Beanspruchung von Biotoptypen geringer Bedeutung → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Schutzgut Landschaft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Umnutzung von baulichen Anlagen am Ortsrand. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Mensch	
Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche	<u>Baubedingt:</u> Während einer Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden bauliche Anlagen umgenutzt und ggf. neu errichtet. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien).

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

7.4.1 Kompensationsermittlung

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Schutzgut Boden

Plangebiet gesamt: ca. 5.885 m ²
<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für den Gemeinbedarf: ca. 5.835 m², davon <ul style="list-style-type: none"> - bereits ca. 4.380 m² versiegelt und bebaut - Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 35 m² - Private Grünfläche: ca. 50 m²
<u>Flächen für den Gemeinbedarf</u>
Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung in der Gemeinbedarfsfläche wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 75 % ausgegangen.
ca. 5.835 m ² x 0,75 = ca. 4.380 m ²

ca. 4.380 m² - ca. 4.380 m² bereits bebaut und versiegelt = ~ 0 m²

Betroffenes Schutzgut: Boden

Flächen für den Gemeinbedarf

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 0 m² x 0,5 => ca. ~ 0 m²

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden insgesamt: ca. ~ 0 m²

7.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrsgünstigen Lage an der L134 stellt der Standort aus städtebaulicher und funktionaler Sicht die zweckmäßigste Lösung dar.

7.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

7.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Entwicklung des extensiven Gras- und Staudensaumes in der privaten Grünfläche ist zu protokollieren. Der Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Beverstedt zu hinterlegen. Des Weiteren sind der Bestand und die Entwicklung des Gras- und Staudensaumes nach 5 und 10 Jahren noch einmal zu kontrollieren und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Beverstedt zu hinterlegen.

7.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

8. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)Säugetiere

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen eher nicht zu erwarten. Die Gebäude im Plangebiet gaben im Rahmen einer Begehung keine Hinweise auf mögliche Quartierstandorte. An den Gehölzen konnten ebenfalls keine Nachweise von Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde erbracht werden. Zudem handelt es sich um relativ jungen Baumbestand. Um einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Durchführung der Planung zu vermeiden, sind die Gebäude vor Um- und Ausbaumaßnahmen und die Bäume vor einer Rodung nochmals von einem Gutachter zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der betroffene Gehölzbestand im Plangebiet unmittelbar vor den Fällarbeiten auf Gehölz- bzw. Bodenbrüter zu kontrollieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Baufläche vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Das Plangebiet ist bereits durch dessen Lage am Ortsrand, der vorhandenen Bebauung und der anliegenden Landesstraße mit verschiedenen Störeinflüssen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Umnutzung des Plangebietes in Bezug auf Fledermäuse nicht verschlechtern. Umliegend verbleiben Gehölzbestände, sodass eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die mögliche Rodung von Ziergehölzen stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies betrifft jedoch Arten, die auch anliegend im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Es werden im Plangebiet auch zukünftig Freiflächen mit Ziergehölzen vorhanden sein, sodass auch weiterhin ein ausreichendes Brutplatzangebot im Umfeld der Planung vorhanden sein wird. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**Säugetiere**

Ein Nachweis von Fledermäusen konnte im Plangebiet im Rahmen einer Begehung nicht erbracht werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen am Gebäudebestand und bei Rodung von Bäumen ein potentiell geeigneter Lebensraum beeinträchtigt wird. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Sollten bei zukünftigen Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Plangebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet eignen sich trotz ihrer Störeinträchtigungen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Baufläche vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass eine mögliche Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Bei zukünftigen Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand sind die Gebäude vor Durchführung von Baumaßnahmen und Bäume vor einer Rodung nochmals von einem Gutachter auf Besatz zu untersuchen. Bei positivem Besatz sind weitere Maßnahmen, wie bergen, versorgen, auswildern und das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse durchzuführen.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

9. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Plangebiet ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes vorgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da bislang kein verbindliches Planungsrecht besteht und die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes somit nicht ausreichend gesichert ist. Zukünftig sollen neben dem Rettungsdienst auch Aufgaben des Katastrophenschutzes und weitere Kreislaufaufgaben ermöglicht werden, um die Funktionen der Gefahrenabwehr an einem Standort zu bündeln und bei Bedarf um weitere Funktionen zu ergänzen.

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur sowie der verkehrsgünstigen Lage an der L134 stellt der Standort aus städtebaulicher und funktionaler Sicht die zweckmäßigste Lösung dar. Eine Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich findet nicht statt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Beverstedt, nördlich der Landesstraße L 134, auf den Flächen des ehemaligen EWE-Grundstückes. Die Flächen im Plangebiet sind bereits nahezu vollständig versiegelt und beinhalten das ehemalige EWE-Gebäude, das bereits durch den Rettungsdienst genutzt wird. Die Randbereiche beinhalten unversiegelte Freiflächen auf denen Ziergehölze vorhanden sind. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich zudem ein Wohnhaus mit Hausgarten. Die wenigen natürlichen Biotopstrukturen im Plangebiet werden durch entsprechende textliche Festsetzungen dauerhaft gesichert, sodass auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Beverstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung des Rettungsdienstes zu schaffen, da bislang kein verbindliches Planungsrecht besteht und die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Erweiterungen des Rettungsdienstes somit nicht ausreichend gesichert sind. Daraus sind erhebliche Beeinträchtigungen mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Im Plangebiet wird jedoch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt. Dies soll im Wesentlichen dem aktuellen Versiegelungsgrad entsprechen, sodass zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten nicht ermöglicht werden.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Beverstedt, den

Bürgermeister

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2022.

LANDKREIS CUXHAVEN (2000): Landschaftsrahmenplan, Stand: 2000.

LANDKREIS CUXHAVEN (2012): Regionales Raumordnungsprogramm, Stand: Juni 2012.

NIBIS (2026): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2026): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 29.03.2026, BGBl. 2026 I Nr. 87.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).